

und 8 entsprechende Anwendung. Bei Zweifeln an der Todesursache hat der Krematoriumsarzt die Leichenöffnung selbstständig zu veranlassen.

(5) Erfolgt in den Fällen des Abs. 4 eine Leichenöffnung, ersetzt die Bestätigung des Bestattungsscheines durch den Obduzenten diejenige des Krematoriumsarztes.

§ 15

(1) Der für den Sterbeort zuständige Kreisarzt hat die ihm zugegangenen 2. Exemplare der Totenscheine (Durchschläge) auf Vollständigkeit, innere Logik und Richtigkeit der vom Leichenschauarzt und/oder Obduzenten vorgenommenen Eintragungen zu überprüfen.

(2) Stellt der Kreisarzt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Unrichtigkeiten, Irrtümer oder sonstige Mängel fest, hat er die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen und zweifelhaft Angaben aufzuklären. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt und verpflichtet, vom Leichenschauarzt, vom Obduzenten, von Gesundheitseinrichtungen und Ärzten, die den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt haben, von anderen Gesundheitseinrichtungen sowie von allen anderen in Betracht kommenden Stellen sachdienliche Auskünfte einzuholen.

(3) Sind im Ergebnis der Überprüfung gemäß Abs. 2 Korrekturen von Angaben im Totenschein erforderlich, hat der Kreisarzt eine Korrekturmeldung, getrennt für

- a) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren¹⁵,
- b) Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene¹⁶,

in 2facher Ausfertigung auszufüllen, das Original der Meldung unverzüglich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Nachgang zu dem der Zentralverwaltung bereits vom Standesamt zugegangenen Original des Totenscheines zu übermitteln und die Korrektur auf der Rückseite des bei ihm vorliegenden 2. Exemplares des Totenscheines (Durchschlag) zu vermerken.

(4) Die kreisärztliche Nachprüfung der Totenscheine gemäß den Absätzen 1 bis 3 entfällt bei Feuerbestattung, soweit dem Krematoriumsarzt diese Aufgabe übertragen worden ist.

(5) Liegen der Sterbeort und der Ort, an dem der Verstorbene seine Hauptwohnung hatte, nicht im Gebiet desselben Kreises, leitet der Kreisarzt unverzüglich nach Erfüllung der ihm nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Aufgaben das 2. Exemplar des Totenscheines (Durchschlag), zutreffendenfalls zusammen mit dem 2. Exemplar seiner Korrekturmeldung (Durchschlag), an den für den Ort der Hauptwohnung des Verstorbenen zuständigen Kreisarzt weiter.

§ 16

(1) Der Kreisarzt, der für den Ort der Hauptwohnung des Verstorbenen zuständig ist, übergibt die Totenscheine zur fachspezifischen Erfassung und Auswertung

- a) der Sterbefälle mit meldepflichtigen Geschwulstkrankheiten, Diabetes mellitus und/oder anderen Stoffwechselkrankheiten sowie Lungenkrankheiten und Tuberkulose an die entsprechenden für den Kreis zuständigen Betreuungsstellen,
- b) der Sterbefälle von Kindern und Jugendlichen, die bei Eintritt des Todes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sowie der Totgeburten zusätzlich an die für den Kreis zuständige Fachkommission zur Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit.

(2) Einzelheiten zur fachspezifischen Erfassung und Auswertung

der Sterbefälle anhand der Totenscheine und zu deren Korrektur werden in der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Anweisung zur ärztlichen Leichenschau³ geregelt

(3) Gelangt die Fachkommission zur Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit zur Feststellung, daß

- a) ein auf dem Totenschein als totgeboren ausgewiesenes Geborenes in Wirklichkeit ein Lebendgeborenes oder ein als lebendgeboren ausgewiesenes Geborenes in Wirklichkeit ein Totgeborenes war, so hat sie das unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzuzeigen,
- b) ein in der Abortmeldung (§ 18) als fehlgeboren ausgewiesenes Geborenes in Wirklichkeit ein Tot- oder Lebendgeborenes war, so hat sie das unverzüglich dem Arzt, der die Meldung erstattet hat, mitzuteilen. Dieser ist auf Grund der Mitteilung verpflichtet, einen Totenschein in Übereinstimmung mit den Feststellungen der Fachkommission auszustellen und diesen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Anordnung weiterzugeben.

§ 17

(1) Liegen der Sterbeort und der Ort, an dem der Verstorbene seine Hauptwohnung hatte, in dem Gebiet desselben Kreises, hat der Kreisarzt sowohl die im § 15 als auch im § 16 festgelegten kreisärztlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Kreisärzte können bestimmte Aufgaben, die ihnen im Zusammenhang mit der Leichenschau obliegen, auf einen anderen geeigneten Arzt des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übertragen.

(3) Der Kreisarzt ist für die Kontrolle der unverzüglichen Ausstellung und fachspezifischen Auswertung der Totenscheine sowie der unverzüglichen Übersendung der Korrekturmeldungen und Sektionskarten in seinem Kreisgebiet verantwortlich.

(4) Die 2. Exemplare der Totenscheine (Durchschläge) sind bei den Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die für den Ort der Hauptwohnung des Verstorbenen zuständig sind, aufzubewahren. Totenscheine Verstorbener, die keine Hauptwohnung in der DDR besaßen, werden bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, aufbewahrt.

(5) Die Aufbewahrungsfrist beträgt 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des dem Sterbejahr folgenden Jahres.

§ 18

Aborte, die sich in Gesundheitseinrichtungen ereignen, sind zu melden, wenn das Gewicht des Fehlgeborenen mindestens 500 g beträgt. Die Meldung ist von dem Arzt, der die Frau wegen ihres Zustandes nach Abort behandelt hat, innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Abortes auf vereinheitlichtem Vordruck¹⁷ in je 1 Ausfertigung

— an das Institut für Sozialhygiene und Organisation des Gesundheitsschutzes, Berlin,

— an die für den Ort der Hauptwohnung der Frau zuständige Fachkommission zur Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit des Kreises

zu erstatten.

§ 19

(1) Die Leichenschau und die Ausstellung der Totenscheine entsprechend § 3- erfolgen für Bestattungspflichtige gebührenfrei. Im übrigen gelten die entsprechenden Kostenregelungen.

¹⁵ Vordruck-Nr. 1613,- Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden

¹⁶ Vordruck-Nr. 1614, ebenda

¹⁷ Vordruck-Nr. 1615, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden